



Antrag an den Studierendenrat

Der Studierendenrat möge beschließen, die Wahl der Kommissar:innen der Vergabekommission der Notlagenstipendiums nach § 4 IV der Notlagensatzung als Briefwahl durchzuführen.

Die Briefwahl läuft vom 08. bis zum 12. Februar 2021. Der Ablauf entspricht dem Antrag aus A-Stura 0111012021, welcher in der letzten Sitzung angenommen wurde. Die Mitglieder des Studierendenrats senden an das Büro der VS die Postadresse mit Betreff „Briefwahlunterlagen StuRa 01.02“, an die die Briefwahlunterlagen geschickt werden sollen. Stellvertreter*innen können ebenfalls Briefwahl beantragen. Das Büro verschickt die Briefwahlunterlagen. Diese beinhalten jeweils Stimmzettel, einen Briefumschlag für die Stimmzettel, einen von den Wähler*innen auszufüllenden Wahlschein sowie einen frankierten Umschlag zur Rücksendung der Wahlunterlagen. Jede Liste hat bei der Briefwahl nur so viele Stimmen, wie sie Mitglieder im StuRa hat. Werden von einer Liste mehr Briefwahlzettel zurückgeschickt, gelten nur die Stimmen der Mitglieder die bei der StuRa Wahl die meisten Wähler*innenstimmen sammeln konnten.

Dieser ist bis zum 12. Februar an das VS Büro, Clubhaus, Wilhelmstr. 30, 72074 Tübingen zu schicken oder direkt einzuwerfen.

Das Büro sendet bis zum 08. Februar die Wahlunterlagen den Stura Mitglieder bzw den Stellverteter*innen zu.

Die üblichen Regelungen insbesondere zu Ungültigkeit von Stimmabgaben sind einzuhalten. Der Wahlausschuss besteht aus 2-3 Studierenden, die eingegangenen Briefumschläge zu öffnen haben, um die Wahlberechtigung zu prüfen und den Eingang des Wahlzettels des*der Wahlberechtigten zu notieren. Danach werden die Wahlscheine sofort vernichtet, die

unbeschrifteten Umschläge mit den Wahlzetteln in eine versiegelte Urne eingeworfen. Der Wahlausschuss zählt im Anschluss die eingegangenen Stimmen aus und teilt das Ergebnis an den Geschäftsführenden Ausschuss mit.

Begründung:

Durch die bisher geplante Wahl in Präsenz im Büro der Verfassten Studierendenschaft werden die Angestellten der Verfassten Studierendenschaft, die Wählenden selbst, aber auch andere Menschen, die sich zum Wahltag im Klubhaus befinden, unnötig einem Infektionsrisiko ausgesetzt und gefährdet.

Gerade die Gefährdung der Wählenden durch eine Präsenzwahl kann dazu führen, dass der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit nicht mehr erfüllt ist, da das für Menschen aus Risikogruppen eine unzumutbare Gefährdung bedeuten kann. Außerdem befinden sich aktuell nicht alle Delegierten des Studierendenrates in Tübingen, auch da die Sitzungen selbst zur Zeit digital stattfinden und daher eine Präsenz nicht erforderlich ist.

Die Vorsitzenden